

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 06**

**Jahrgang 61**

**Erscheinungstag 02.03.2023**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
13	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Greven IX – Guntrup-Schmedehausen	39
14	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 6 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 (BauO NRW)	40
15	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter*innen und Beauftragte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb -	41 – 45
16	Amtliche Bekanntmachung; Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven – Verspohl (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	46
17	Amtliche Bekanntmachung; Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven – Nientiedt (CDU)	47

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

**JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN IX - GUNTRUP-SCHMEDEHAUSEN  
48268 GREVEN**

Jagdvorsteher:  
Hubert Brockötter  
Glanering 41

An die  
Mitglieder der Jagdgenossenschaft  
Greven IX – Guntrup - Schmedehausen

Zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Greven  
IX – Guntrup-Schmedehausen

am Mittwoch, den 22. März 2023 um 20.00 Uhr  
im Landhaus – am Franz-Felix-See, Hegemanns Damm 8  
48268 Greven

lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 25. März 2022
3. Rechnungslegung für 2022/23;
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
5. Beschlussfassung, das der Haushaltsplan und die  
Rechnungslegung entsprechend § 14.Abs.1 und 2 der Satzung  
ab 2024 jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt.
6. Festsetzung der Haushaltspläne für 2023/24; 2024/26;
7. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern
8. Wahl des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter ab dem  
01. April 2024
9. Aussprache und Beschlussfassung über die Jagdverpachtung ab  
dem 01. April 2024
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN IX - GUNTRUP-SCHMEDEHAUSEN

Hubert Brockötter  
Jagdvorsteher

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 6 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 (BauO NRW)**

Die Stadt Greven – Bauordnungsamt – hat am 28.02.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	00688-21-03
Bauvorhaben:	Neubau eines Legehennenstalles für bis zu 14.990 Tiere mit Freilandhaltung und überdachtem Auslauf, Aufstellung von 2 Futtermittelsilos, Neubau einer Kotlagerhalle, Neubau einer Sammelgrube für Schmutzwasser und Reinigungswasser
Baugrundstück:	Guntruper Str. 39
Flur Nr.	157
Flurstück Nr.	18 und 38
Gemarkung:	Greven

Das o. g. Bauvorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt.

Die Stadt Greven ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW und § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg NRW) sachlich und örtlich zuständig.

Das o. g. Bauvorhaben ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte mit Festsetzungen von Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 74 BauO NRW).

### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Rathaus – Bauordnungsamt, Rathausstraße 6, 48268 Greven in Zimmer A 305 (III. Stock) während der üblichen Servicezeiten, vom 07.03.2023 bis 21.03.2023 eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, gemäß § 72 Abs. 6 Satz 8 BauO NRW, auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugesellt.

Alternativ kann der Bescheid unter der Rufnummer 02571/920-590 angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den offengelegten Bescheid kann bis zum 21.04.2023 Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>März – Dezember 2023</b>
<b>Kreis</b>	<b>Steinfurt</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Greven</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

# Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Georisiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbargebäudezeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung, für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

## Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter\*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Geologischer Dienst NRW in Krefeld



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Demnach sind die Mitarbeiter\*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unter- richtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer\*innen oft nicht möglich ist.

**Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!**

**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld  
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505  
 E-Mail: boden@gd.nrw.de  
 Internet: www.gd.nrw.de

**Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen**

Bodenkundliche Landesaufnahme  
 Dipl. Geol. Weltermann  
 Fon: +49 (0) 2151 897-443

Fachinformationssystem Bodenkunde  
 Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey  
 Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz  
 Dipl.-Geogr. Dr. Miara  
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

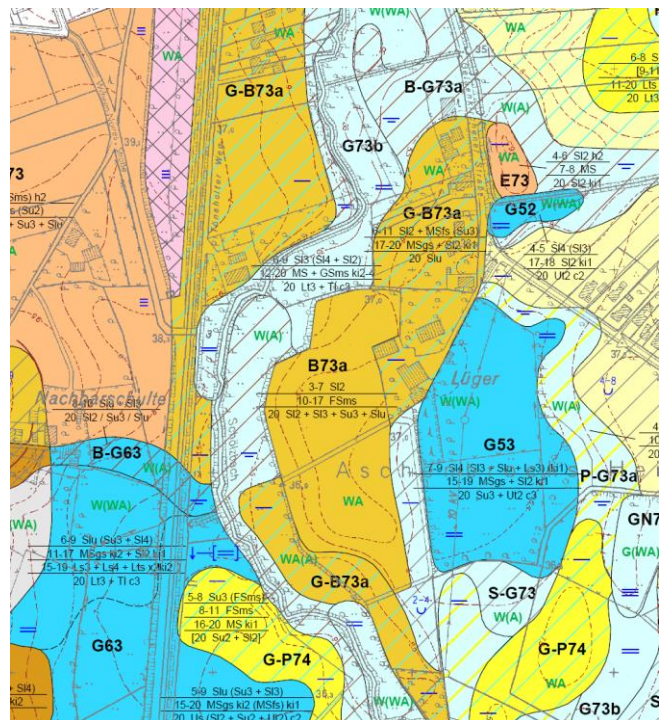
**Bodenkarten im Internet (WMS)**

Z. B. unter <https://www.geoportal.nrw> oder WMS Dienst einladen unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

BK5-Übersichtskarte:  
[https://www.wms.nrw.de/gd/bk05\\_uebersichtskarte?](https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?)

BK5 Landwirtschaft:  
<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>

**Beispiele unterschiedlicher Böden**



**Ihre Kontaktperson vor Ort:**

Hubertus Schulze Roberg  
 Fon: +49 (0) 2151 897-583



**Podsol**  
(durch säurebedingte  
Stoffverlagerung geprägt)



**Braunerde**  
(durch Eisenfreisetzung,  
Tonmineralbildung geprägt)



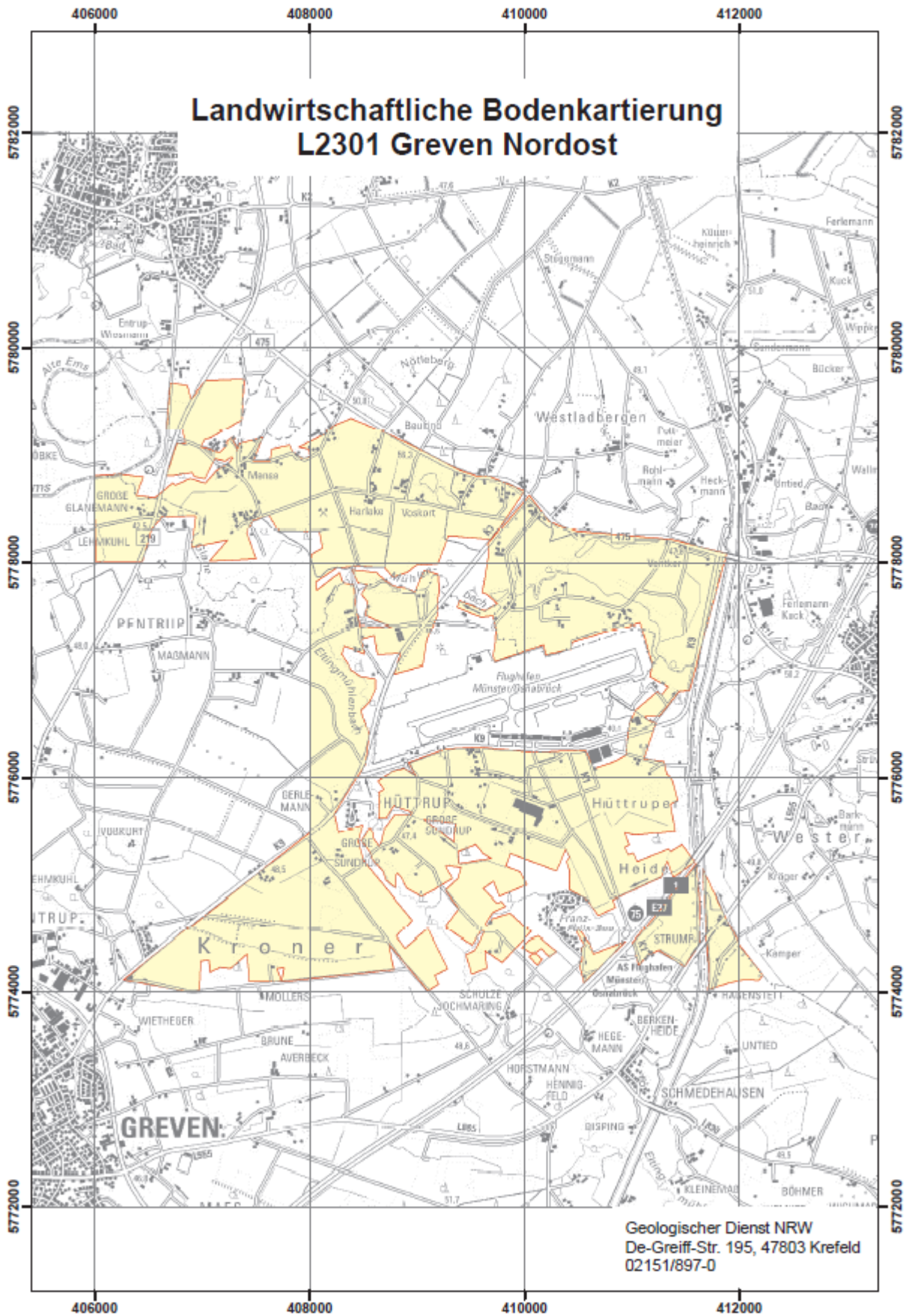
**Gley**  
(durch Grundwasser  
geprägt)



**Pseudogley**  
(durch Staunässe  
geprägt)



**Plaggensch**  
(humoser  
Bodenauftrag)





## Amtliche Bekanntmachung

### Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Greven

Frau Sarah Waltermann, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat mit Erklärung vom 12.01.2023 ihr Mandat im Rat der Stadt Greven mit Wirkung zum gleichen Tage niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich Frau Sara Verspohl, Jürgen-Hornemann-Straße 23, 48268 Greven als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Greven, 02.03.2023

Stadt Greven

gez.  
Dietrich Aden  
Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven

Frau Uta Ahrens, CDU-Fraktion, hat mit Erklärung vom 31.01.2023 ihr Mandat im Rat der Stadt Greven mit Wirkung zum 01.02.2023 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich Herrn Philipp Nientiedt, Burgstraße 4, 48268 Greven als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Greven, 02.03.2023

Stadt Greven

gez.  
Dietrich Aden  
Der Bürgermeister